



Richtlinie zur Förderung studentischer Kultur-Projekte

1. Zuwendungszweck

Die kulturelle Förderung der Studierenden gehört zum gesetzlichen Auftrag der Studierendenwerke. Mit der Entwicklung, Durchführung oder Teilnahme an kulturellen Projekten oder Veranstaltungen stärken Studierende ihre soziale und/oder kreative Kompetenz. Die Förderung des Studierendenwerks Koblenz soll Studierenden ermöglichen, sich neben dem Studium aktiv oder passiv mit Kultur auseinanderzusetzen. Bei der Prüfung der Anträge ist daher neben den Interessen der Antragstellenden auch die Verantwortung gegenüber den Studierenden insgesamt im Blick zu halten.

Die Förderung kann im Wege finanzieller Unterstützung und/oder durch Zurverfügungstellung von Sachmitteln, beispielsweise Ausstellungsfläche oder Bühnenverleih erfolgen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Antragsberechtigte Personen:

Antragsberechtigt sind die Studierenden der Hochschule Koblenz sowie der Universität Koblenz. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Kulturausschusses besteht nicht. Das Studierendenwerk Koblenz kann eine Förderung jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.2 Begünstigte Personen / Institutionen:

Unterstützt werden ausschließlich nichtkommerzielle Projekte der Antragstellenden bzw. indirekt nichtkommerzielle Projekte von hochschulnahen Institutionen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Koblenz. Institutionen können nur von der Förderung profitieren, wenn es sich um besonders förderungswürdige Projekte handelt, deren Finanzierung ansonsten nicht gesichert wäre.

2.3 Als besonders förderfähig gelten:

- **Kulturelle Veranstaltungen von Studierenden für Studierende ihrer Hochschule:**
Kulturelle/künstlerische Workshops, deren Durchführung nicht studiennah bzw. nicht in direkter Verbindung mit einem Studiengang stehen,
- **Projekte zur Vermittlung/Anregung künstlerischer Selbstbetätigung:**
Veranstaltungen/Projekte, die der Integration Studierender dienen bzw. die Begegnung mit anderen Studierenden fördern.



2.4 Zielgruppe des Projekts/der Veranstaltung:

Teilnehmende des Projekts und/oder der Veranstaltungen müssen überwiegend Studierende der genannten Hochschulen sein.

2.5 Fördersumme:

Die Gesamtfördersumme eines Jahres ist begrenzt und abhängig vom Wirtschaftsplan des Studierendenwerks. Um die Kulturförderung möglichst vielfältig zu gestalten, vergibt das Studierendenwerk im Grundsatz Förderungen bis zu 500 € je Einzelprojekt.

Kulturinitiativen von Seiten des Studierendenwerks Koblenz sind bis zu einer Höhe von max. 5.000 € förderfähig.

2.6 Projekt-/Veranstaltungsort:

Das Projekt/die geförderte Veranstaltung muss überwiegend an einem oder mehreren der Hochschulstandorte im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks durchgeführt und/oder präsentiert werden.

2.7 Förderfähige Kosten:

Das Projekt muss insgesamt mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und mit dem Leitbild des Studierendenwerks Koblenz vereinbar sein. Zu achten ist auf die Sozial- und Umweltverträglichkeit der Projekte und einen sparsamen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Mitteln.

Förderfähig sind Sachkosten, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Personalkosten,
- Alkohol und andere Drogen,
- der Kauf von aktivierungsfähigen Gegenständen (ab 250 € netto),
- Schäden, Strafen oder Bußgelder, die im Rahmen der Veranstaltung/des Projekts angefallen sind.

3. Antragsverfahren

Der Antrag auf die Gewährung eines Zuschusses ist inklusive der Angabe eines Verwendungszweckes bzw. der Projektbeschreibung schriftlich an das Studierendenwerk zu richten:

Studierendenwerk Koblenz, Kulturförderung, Universitätsstr. 1, 56070 Koblenz



E-Mail: sekretariat@studierendenwerk-koblenz.de.

Zur Einhaltung der Schriftform reicht zunächst eine E-Mail mit den eingescannten Antragsunterlagen. Bei Bedarf werden vom Studierendenwerk weitere Unterlagen oder Originale angefordert.

Antragsunterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular,
- Projektbeschreibung,
- Finanzplanung (geplante Ein- und Ausgaben),
- Bankverbindung.

Anträge sind **mindestens einen Monat vor Beginn** des geplanten Projektes/der geplanten Veranstaltung einzureichen.

4. Förderzusage

Über die Vergabe von Kulturzuschüssen entscheidet ein Ausschuss, in dem neben einem Vertreter oder einer Vertreterin des Studierendenwerks ein studentisches Mitglied des Verwaltungsrates mitwirkt. Die Förderung kann von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Entscheidung über den Antrag wird den Antragstellenden vor Projektbeginn mitgeteilt.

In der Regel wird die Förderung nach Projektabschluss und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Auf Antrag kann ein Vorschuss in Höhe von maximal 50% der Fördersumme bewilligt werden, wenn das Projekt ansonsten nicht durchgeführt werden könnte.

5. Verwendungsnachweis

Die Antragstellenden sind für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Fördermittel verantwortlich. Die zweckgemäße Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Studierendenwerk Koblenz **innerhalb eines Monats nach Projekt-/ Veranstaltungsende** nachzuweisen.

Für den Nachweis ist die Vorlage einer Projektdokumentation erforderlich:

- Projektbericht inkl. Foto*,
- Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben,
- Vorlage der Original-Rechnungen für die Ausgaben,
- Einnahmebelege.

*das Studierendenwerk behält sich vor, im Geschäftsbericht, auf der Homepage oder in anderen Publikationen über geförderte Projekte/Veranstaltungen zu berichten.



Das Rechnungswesen des Studierendenwerks Koblenz prüft den Verwendungsnachweis.

Die Förderung wird in den folgenden Fällen nicht ausgezahlt bzw. Vorschüsse werden unverzüglich zur Rückzahlung fällig:

- In der Höhe der nicht zweckgemäß verwendeten Mittel,
- bei Nichteinhaltung von Förderauflagen,
- bei nicht fristgerechter Abrechnung des Projekts,
- bei vorsätzlichen Falschangaben bei der Beantragung von Fördermittel.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Koblenz, den 09.04.2024

Prof. Dr. Jürgen Kremer
Vorsitzender des Verwaltungsrates